Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012	Stand	1: N	Иаі	20	12
-----------------	-------	------	-----	----	----

¬ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Ziel des Gewässerausbaus ist die ökologische Aufwertung des Dietenbachs sowie die Herstellung eines Hochwasserschutzes bis zu einer 100-jährlichen Auftretenswahrscheinlichkeit (HQ_{100}). Hierzu wird der Dietenbach im Bereich zwischen Besançonallee und der Straße Zum Tiergehege eingedeicht und das dadurch entstehende Vorland, welches mit Unterhaltungswegen erschlossen wird, zur Erhöhung des Retentionsvolumens mit vier Retentionsriegel unterteilt. Dadurch kommt es zu Eingriffen in den Dietenbach, dessen Ufer und die nähere Umgebung. Gleichzeitig werden als Aufwertungsmaßnahmen jedoch auch bestehende Beeinträchtigungen im Dietenbach (alte Ufer- und Sohlverbauungen) entfernt. Zudem werden neue Brücken, die die Bebauung des neuen Stadtteils beidseitig des Dietenbachs künftig verbinden sollen, errichtet und die bestehende Brücke der Straße Zum Tiergehege erneuert.

Im nördlich der Straße Zum Tiergehege gelegenen Gewann Hardacker (sog. Schildkrötenkopf) wird ein max. ein Meter hoher, flach ausgestalteter und daher eher breiter Damm angelegt, um weiteres Retentionsvolumen zu schaffen.

Im Dietenbachpark werden keine Maßnahmen notwendig.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Technische Planung (GuT / Wald&Corbe, 2019)
- Bestandserfassung und Bewertung der Avifauna im Untersuchungsgebiet Dietenbach (bhm, 2020)
- Kartierung Brutvögel Dietenbachniederung Raumnutzungsanalyse Dietenbachniederung-Rieselfeld (ÖG-N, 2017)
- Grundlagenwerk "Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas" (Bauer et al., [Hrsg.], 2005)

Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art Art des Anhangs IV der FFH-RL Europäische Vogelart			
Deutscher Name	Wissen- schaftlicher Name	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Waldkauz	Strix aluco	 □ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste) 	□ 0 (erloschen oder verschollen) □ 1 (vom Erlöschen bedroht) □ 2 (stark gefährdet) □ 3 (gefährdet) □ R (Art geografischer Restriktion) □ V (Vorwarnliste)

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Waldkauz benötigt eine reich strukturierte Landschaft mit ganzjährig gutem und leicht erreichbarem Nahrungsangebot und Ansitzwarten, z. B. lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Friedhöfen, Alleen und Gärten mit überaltertem Baumbestand. Die Neststandorte sind sehr vielseitig; bevorzugt werden Baumhöhlen in beliebiger Höhe, ferner Höhlen in Gebäuden, Felshöhlen und -spalten. Bodenhöhlen oder alte Greifvogel- und Krähenhorste stellen Notlösungen dar (Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas).

Die Effektdistanz nach Garniel & Mierwald (2010) beträgt 500 m, die Fluchtdistanz nach Gassner & Winkelbrandt (2005) 20 m.

☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich					
Im Gebiet Hardacker und dem angrenzenden Frohnholz konnte ein Revier des Waldkauzes festgestellt werden. Es konnten ein Balzereignis sowie ein Jungvogel beobachtet werden (Code C12).					
Ein weiteres Revier befand sich im Langmattenwäldchen.					

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Für die Abgrenzung der lokalen Population wird der Naturraum "Freiburger Bucht" herangezogen. Die Bewertung des Erhaltungszustandes orientiert sich an der Roten Liste BW, dem Atlas Deutscher Brutvogelarten sowie der fachgutachterlichen Kenntnisse bzgl. der lokalen Situation. Hierauf basierend ist der Erhaltungszustand der lokalen Population als "günstig" einzustufen.

3.4 Kartografische Darstellung

Rot abgegrenzte Flächen in nachfolgender Darstellung gemäß den Erfassungen durch bhm im Jahr 2019



- 4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)
 - 4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
 - a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☐ ja
☐ nein

Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, befindet sich aber in den Waldflächen des Frohnholzes.

<u>Baubedingt:</u> Keine Eingriffe in den Waldbestand <u>Anlagebedingt:</u> Keine Eingriffe in den Waldbestand <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Eingriffe in den Waldbestand

Fazit:

Kein Eintreten des Verbotstatbestandes

b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?

: _	∇	:
 ıa	IXI	neir

<u>Baubedingt:</u> Temporäre Eingriffe in Nahrungsflächen <u>Anlagebedingt:</u> Nutzungsänderung in Nahrungsflächen <u>Betriebsbedingt:</u> Keine Auswirkungen auf Nahrungsflächen

	Fazit: Kein Eintreten des Verbotstatbestandes				
	Baubedingt: Keine Eingriffe in den Waldbestand Anlagebedingt: Keine Eingriffe in den Waldbestand Betriebsbedingt: Keine Eingriffe in den Waldbestand				
	Der genaue Brutplatz ist nicht bekannt, befindet sich aber in den Waldflächen des Frohnholzes.	-			
a)	Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	☐ ja [⊠ nein		
4.2	Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)				
	⊠ nein				
	ja				
Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:					
h)	Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.				
-	(CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)? (Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)	□ ja [nein		
g)	erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.) Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen				
f)	Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)? (Da der Verbotstatbestand gemäß Beantwortung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht eintritt, erübrigt eine die Beantwortung dieser Frage.)	□ ja [nein		
	Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Gewässerausbau wurden alle notwendigen Unterlagen bzgl. Natur und Landschaft erstellt.				
e)	Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? (vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)	⊠ ja [nein		
d)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Fragen 4.1 a) bis c) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)	□ ja [nein		
	Der Waldkauz ist als echte "Nachteule" ausschließlich nachtaktiv (im Gegensatz zu der meisten anderen Eulen, die dämmerungs- und nachtaktiv sind). Störungen, die zu eine Aufgabe des Brutplatzes führen, sind daher nicht anzunehmen.				
c)	Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?	□ ja [⊠ nein		
	Fazit: Teile der Dietenbachniederung und des Gewanns Hardacker werden zur Nahrungssuche genutzt. Während der Bauzeit im Gewässerkorridor verringert sich zeitweise die Nutzbarkeit von Teilflächen. Ein relevanter Einfluss auf die Fortpflanzungsstätte ergibt sich hierdurch jedoch nicht.	-			

b	Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	☐ ja	⊠ nein
	Der Waldkauz ist als echte "Nachteule" ausschließlich nachtaktiv (im Gegensatz zu den meisten anderen Eulen, die dämmerungs- und nachtaktiv sind). Störungen, die zu einer Aufgabe des Brutplatzes, und damit zur Tötung der Jungvögel, führen, sind daher nicht anzunehmen.		
C)	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Fragen 4.2 a) und c) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)	□ ja j	nein
D	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:		
	□ ja		
	☑ nein		
_4	3.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
а	Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?	☐ ja	⊠ nein
	Da der Waldkauz ausschließlich nachtaktiv ist, sind keine Störungen anzunehmen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen.	I	
b	Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? (Da Vermeidungsmaßnahmen nach Verneinung der Frage 4.3 a) nicht notwendig sind, erübrigt sich die Beantwortung dieser Frage.)	□ja	☐ nein
D	Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:		
	□ ja		
	☑ nein		
	keine)		
5. <i>F</i>	Ausnahmeverfahren (nicht notwendig)		
6. F	Fazit		
6.1	Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeid CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatScl		und
	⊠ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.		
	erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.		